

STEFANIE FISCHER-DIESKAU/ROTRAUD GITTER/GERRIT HORNUNG

Die Beschränkung des qualifizierten Zertifikats

§ 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG als wichtiges Mittel der Risikokalkulation

Mit dem Eintrag einer Beschränkung im Zertifikat kann der Signaturschlüsselinhaber die Verwendung des Signaturschlüssels auf bestimmte Handlungen begrenzen. Dabei handelt es sich um ein spezifisches Instrument des elektronischen Rechtsverkehrs, das in der Papierwelt un-

bekannt ist und daher einer gesonderten Betrachtung bedarf. Ausgehend von der Zielrichtung und dem Anwendungsbereich der Beschränkung untersucht der folgende Beitrag die Rechtsnatur und die Rechtswirkungen der Beschränkung eines qualifizierten Zertifikats.

I. Einleitung

Zertifikaten kommt eine Kernfunktion bei der Nutzung gesetzeskonformer elektronischer Signaturen zu. Dabei stellt die Möglichkeit, in ein qualifiziertes Zertifikat eine Beschränkung aufzunehmen, eine wesentliche Gestaltungskomponente bei der Nutzung elektronischer Signaturen dar. In Deutschland sieht § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG die Beschränkung der Nutzung eines Signaturschlüssels durch Eintragung in das Hauptzertifikat vor.¹ Die Möglichkeit der Beschränkung von Attributzertifikaten ergibt sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG.

Neben grundsätzlichen Problemen der Rechtsnatur der Beschränkung, ihrer konkreten Ausgestaltung und Anwendung ist vor allem die Frage ungeklärt, ob eine Verwendung der Signatur über den mit der Beschränkung gesetzten Rahmen hinaus die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts herbeiführt, und ob dieses selbst dann gilt, wenn sich sowohl der Verwender als auch sein Gegenüber hinsichtlich des Vertrags i.Ü. einig sind. Anforderungen und Rechtsfolgen einer solchen Beschränkung können von unterschiedlichen Blickwinkeln aus analysiert werden. Neben den Interessen der Anwender müssen dabei die ihrer Vertragspartner und eventuell beteiligter Dritter einbezogen und die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs an eindeutigen Lösungen berücksichtigt werden.

II. Signaturrechtliche Dimension

1. Zielrichtungen der Beschränkung

In der gesetzgeberischen Konzeption dient die Beschränkung der Zertifikatsnutzung zunächst dazu, jenen Anwen-

dern, die kein oder nur eingeschränktes Vertrauen in die grundsätzliche Sicherheit der Verfahren der elektronischen Signatur haben, den Schritt zur Nutzung solcher Verfahren dadurch zu erleichtern, dass ihnen die Möglichkeit einer Risikobegrenzung offen gestellt wird.² Das Risiko für den Fall des Abhandenkommens von Chipkarte und PIN oder durch Missbrauch eines beauftragten Dritten soll durch den Eintrag einer Beschränkung begrenzt werden. Zudem kann durch die Beschränkung der Nutzung des Signaturschlüssels auch ein Übereilungsschutz erreicht werden.

Darüber hinaus wird in vielen Fällen der Beschränkung hinter dem Schlüsselinhaber noch ein Dritter, etwa ein Arbeitgeber, stehen. In diesem Zusammenhang ist eine Beschränkung etwa auf eine Nutzung der Signatur nur für den dienstlichen Bereich angedacht worden. Auf diese Weise kann der Arbeitgeber eine private Nutzung des Arbeitsmittels Chipkarte ausschließen. Oftmals wird allerdings eine solche tätigkeitsbereichsspezifische oder summenmäßige Beschränkung zum Schutz des Arbeitnehmers

1) Entsprechend Anhang 1 (i) und (j) der RL 1999/93/EG v. 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen.

2) Amtl. Begr. zum SigG 1997, BR-Drs. 966/96, S. 34 f. Zum Zweck des Schutzes des Verwenders vgl. auch Rundschreiben Nr. 47/1998 der Bundesnotarkammer v. 16.12.1998, unter 4.a) und *Erber-Faller*, in: Horster, Trust Center, 1995, S. 44, 46.

■ Stefanie Fischer-Dieskau, Rotraud Gitter und Gerrit Hornung sind wissenschaftliche Mitarbeiter der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) an der Universität Kassel. Die Untersuchung ist ein Beitrag zu den Forschungsprojekten „ArchiSig – Beweiskräftige und sichere Langzeitarchivierung digital signierter Dokumente“ und „Multimedia-Arbeitsplatz der Zukunft – MAP“, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert werden.

eingeführt werden. Der Arbeitnehmer, der dienstlich zur Nutzung der elektronischen Signatur verpflichtet wird, soll nicht Schadensersatzforderungen ausgesetzt sein, die im Missbrauchsfall durch Dritte entstehen können.

Wird die Beschränkung der Schlüsselnutzung schließlich aus Sicht der Zertifizierungsdiensteanbieter betrachtet, so stellt die Beschränkung ein wichtiges Mittel der Risikokalkulation dar.³ Da sie nur mit einem Einsatz des Zertifikats innerhalb der Beschränkungen rechnen müssen, bestimmt § 11 Abs. 3 SigG, dass ihre Ersatzpflicht für den Haftungsfall des § 11 Abs. 1 SigG nur für die Geschäfte und Handlungen, die sich i.R.d. Beschränkungen bewegen, eintritt.⁴

Die Beschränkungsmöglichkeit ist somit ein Schutzinstrument, das sehr verschiedenen Schutzzwecken dienen kann. Neben dem in der amtlichen Begründung zu § 7 SigG 1997 beispielhaft erwähnten Schutzzweck, wonach die Beschränkung „im Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers“ erfolgt⁵, müssen daher auch die Interessen potenzieller Vertragspartner einbezogen werden. Die Beschränkung entfaltet ihre Wirksamkeit immer erst im Verhältnis zu einem solchen Partner.

2. Anwendungsbereich von Beschränkungen

Die Möglichkeit des Verwenders, die Beschränkung nach seinen Bedürfnissen auszugestalten, stellt ein wichtiges Flexibilitätsmittel für die Anwendung der elektronischen Signatur in den Vielfältigkeiten des Rechtsalltags dar. Der Anwendungsbereich der Beschränkung der Schlüsselnutzung deckt sich mit dem der qualifizierten elektronischen Signatur überhaupt: Überall dort, wo die Signatur eingesetzt werden kann, ist es auch möglich, ihren Einsatz zu beschränken. Das betrifft zum einen den Bereich, in dem die elektronische Form des § 126a BGB die Schriftform des § 126 BGB substituiert. Da die elektronische Signatur jedoch gleichzeitig die Integrität und Authentizität jeder Erklärung zu sichern vermag, geht der Anwendungsbereich von Signatur und Beschränkung weit darüber hinaus und erstreckt sich grundsätzlich auf jedes rechtsgeschäftliche Handeln, unabhängig davon, ob die Verwendung der elektronischen Signatur im konkreten Fall der Erfüllung einer vorgeschriebenen Formvorschrift dient.⁶

3) Dazu *Roßnagel*, Recht der Multimedien, § 7 SigG Rdnr. 46.

4) Die Haftungsbegrenzung entfällt allerdings dann, wenn durch das Verschulden des Zertifizierungsdiensteanbieters gerade die Erkennbarkeit der Beschränkung selbst beeinträchtigt ist. Vertraut jetzt ein Dritter auf die Unbeschränktheit des Zertifikats und erleidet dadurch einen Schaden, so muss § 11 Abs. 3 SigG teleologisch reduziert werden, s. *Blum*, DuD 2001, 71, 75.

5) BR-Drs. 966/96, S. 34.

6) Die Funktionsäquivalenz hinsichtlich des Schriftformerfordernisses wurde erst durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr v. 13.7.2001 (Formanpassungsgesetz), BGBl. I 2001, S. 1542, begründet.

7) S. etwa Punkt 5 der Unterrichtsbroschüre der *Bundesnotarkammer*, www.bnotk.de/Zertifizierungsstelle/Unterrichtsbroschuere.pdf oder die Hinweise der *D-Trust GmbH*, https://www.d-trust.net/internet/content/p-zert-a_hinweise.html (unter 6.3).

8) § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG spricht davon, dass im Zertifikat eine Angabe darüber erfolgt, „ob“ die Nutzung des Signaturschlüssels beschränkt ist.

9) BR-Drs. 966/96, S. 34 f. Dem sind einige Zertifizierungsdiensteanbieter gefolgt, etwa die *Bundesnotarkammer*.

10) Auch die Signaturrechtlinie gibt diese Lösung nicht vor, da sie von einer Aufnahme der Angaben über die Beschränkung in das Zertifikat spricht.

11) Insofern ist die Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG nicht sinnvoll. Für eine inhaltliche Angabe der Beschränkung im Hauptzertifikat auch *Roßnagel*, NJW 2001, 1817, 1824.

12) S. zum Zugangserfordernis der Beschränkung als Willenserklärung unter III.2.

13) Das Attribut zeigt lediglich eine bestehende Vertretungsbefugnis nach außen dem Rechtsverkehr an, s. *Schreiber*, K&R, Beilage zu Heft 10/2000, 38.

Hinsichtlich des Inhalts der Beschränkung nach der Art der Anwendung macht das Signaturgesetz keine Vorgaben. Insofern sind dem Erfindergeist des Schlüsselinhabers keine Grenzen gesetzt. Entsprechend überlassen auch die Zertifizierungsdiensteanbieter die Bestimmung der Art der Beschränkung grundsätzlich der uneingeschränkten Ausgestaltung durch den Schlüsselinhaber.⁷ Eine inhaltliche Überprüfung durch den Zertifizierungsdiensteanbieter findet prinzipiell nicht statt.

3. Aufnahme der Beschränkung in Haupt- oder Attributzertifikat

Angaben über Beschränkungen können wie Attribute (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 SigG) selbst sowohl in das Hauptzertifikat wie auch nach § 7 Abs. 2 SigG in ein gesondertes qualifiziertes Attributzertifikat aufgenommen werden. Unter ein Attribut fallen nach der Legaldefinition des § 5 Abs. 2 Satz 1 SigG Angaben über dem Inhaber eingeräumte Vertretungsrechte sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person. Hierzu gehören auch Angaben über die Beschränkung, da die Eingrenzung der Rechtsmacht eine solche Angabe zur Person ist. Deswegen soll es nach der Gesetzesbegründung zum Signaturgesetz 1997 – angelehnt an eine wortlautgenaue Interpretation von § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG⁸ – auch möglich sein, im Hauptzertifikat lediglich zu vermerken, „ob“ dasselbe einer Beschränkung unterliegt, und deren Art und Umfang in ein Attributzertifikat aufzunehmen.⁹

Regelmäßig kann mit der Eintragung einer Beschränkung in ein gesondertes Attributzertifikat jedoch kein weitergehender Zweck erreicht werden. Wird durch die Eintragung der Beschränkung in das Attributzertifikat die Nutzung des Signaturschlüssels insgesamt beschränkt, kann die Eintragung direkt in das Hauptzertifikat erfolgen.¹⁰ Das Attributzertifikat verursacht in diesem Fall lediglich zusätzliche Kosten.¹¹ Schließlich wird auch ein gewissenhafter Erklärungsempfänger, der aus dem Hauptzertifikat erkennt, dass dieses beschränkt ist, sich über den Inhalt der Beschränkung informieren, bevor er die signierte Erklärung akzeptiert.¹²

Sinnvoll ist die Eintragung einer Beschränkung in ein Attributzertifikat lediglich auf einer untergeordneten Ebene, nämlich wenn es sich um ein Attribut handelt, das seinerseits beschränkt werden soll. Ein solches Attribut könnte die Einräumung einer Handlungsvollmacht für den Signaturschlüsselinhaber seitens Dritter sein. Der Vertretene hat dann durch die Eintragung einer Beschränkung, die sich lediglich auf das Handeln im Rahmen dieser Vollmacht bezieht, die Möglichkeit, die Folgen des Handelns in seinem Namen zu begrenzen. Diese Möglichkeit wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass sie nur wirksam wird, wenn das Bestehen einer entsprechenden Vollmacht dem Signaturempfänger nicht von vornherein bekannt ist, da dann ein Handeln auch ohne Beifügung des (nicht konstitutiven)¹³ Attributzertifikats möglich ist, und der Vertretene verpflichtet wird. Dieses Risiko kann nur durch eine Beschränkung im Hauptzertifikat vermieden werden.

III. Rechtswirkung der Beschränkung

1. Rechtssystematische Einordnung

Die rechtssystematische Einordnung der Beschränkung der Schlüsselnutzung gestaltet sich vor allem deshalb als schwierig, weil es sich hierbei um eine Konstruktion ohne rechtliche Vorläufer handelt. Die elektronische Signatur

selbst ist ihrer Rechtsnatur nach ein Funktionsäquivalent zur eigenhändigen Unterschrift.¹⁴ Das der Signatur zu Grunde liegende Zertifikat ist nach § 2 Nr. 6 SigG die elektronische Bescheinigung, mit dem ein Signaturprüfchlüssel einer Person zugeordnet und die Identität dieser Person bestätigt wird. Somit übernimmt es auf der einen Seite die Funktion eines elektronischen Identitätsinstruments und begründet auf der anderen Seite auch eine Art Bereitschaftserklärung, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.¹⁵ Durch eine Beschränkung im Zertifikat soll jedoch diese Bereitschaft eingeschränkt werden, was bei der eigenhändigen Unterschrift nicht möglich ist.

Denkbar ist ein Vergleich der Beschränkung mit der Art- oder Gattungsvollmacht, da bei dieser Einschränkungen hinsichtlich Art und Umfang möglich und üblich sind. Insofern ist die rechtliche Beschränkung der Zertifikatsnutzung auch als beschränkte „Selbstermächtigung“ bezeichnet worden.¹⁶ Strukturell stößt der Vergleich mit der Vollmacht allerdings auf Schwierigkeiten. So liegt die Möglichkeit rechtsverbindlichen Handelns mit der elektronischen Signatur ausschließlich beim Signaturschlüsselinhaber. Auch ein Vergleich der Haftungsrisiken offenbart Unterschiede. Zwar sind die Risiken der elektronischen Signatur mit denen einer Generalvollmacht verglichen worden.¹⁷ Die Gefahren des Missbrauchs von Signaturerstellungseinheit und PIN durch Dritte, wie auch die übereilten Handelns am Bildschirm sind jedoch grundsätzlich nicht vergleichbar mit der Übertragung unbeschränkter rechtsgeschäftlicher Befugnisse auf einen Stellvertreter; dort läuft das Handeln des Vertreters ohne jede Kontrolle des Vertretenen ab. Bei gesetzeskonformen elektronischen Signaturen ist gewährleistet, dass der Inhaber den Signaturschlüssel unter seiner eigenen Kontrolle halten kann (vgl. § 17 Abs. 1 SigG, § 15 Abs. 1 SigV).¹⁸ Ganz grundsätzlich ist dem bisherigen Recht auch eine „Vertretung durch sich selbst“ fremd.

Anders als die Vollmacht, mit der einer dritten Person ein Handlungsspielraum eingeräumt wird, dient die Beschränkung dazu, durch eine entsprechende Erklärung an den Empfänger den eigenen Handlungsspielraum für eine bestimmte Handlungsform und damit das Risiko der Erklärung zu begrenzen. Dadurch bringt der Zertifikatsinhaber zum Ausdruck, dass Erklärungen, die über die Beschränkung hinausgehen, nicht von seinem Willen getragen werden. Insofern stellt diese einen generellen Vorbehalt des Erklärenden dar, der sich auf alle mit dem beschränkten Zertifikat versehenen Erklärungen bezieht. Ein derartiger „offener“ Vorbehalt findet sich zwar nicht explizit im BGB, seine Rechtsfolgen können aber durch einen Erst-Recht-Schluss aus § 116 Satz 2 BGB hergeleitet werden.¹⁹

Als fester Bestandteil des Zertifikats ist die Beschränkung vom Zertifikatsinhaber aufgenommen worden, um grundsätzlich der Wirksamkeit seiner elektronisch signierten Erklärungen Grenzen zu setzen. Sie ist somit Äußerung eines auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichteten Willens,²⁰ die gewünschte Rechtsfolge ist dabei die Erklärung, dass über die Beschränkung hinausgehende Erklärungen nicht von seinem Willen getragen werden. Insofern beinhaltet die Beschränkung alle notwendigen Bestandteile einer empfangsbedürftigen Willenserklärung und ist von ihrer Rechtsnatur her als solche zu qualifizieren.

2. Kenntnis der Beschränkung

Als Willenserklärung kann die Beschränkung der Schlüsselnutzung nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie dem

jeweiligen Empfänger zugeht, sie also so in seinen Machtbereich gelangt, dass er die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme hat. Dies ist für den Empfänger aber nur dann gewährleistet, wenn der Erklärende entweder seine Zertifikate der Erklärung beifügt, oder aber diese beim Verzeichnisdienst des Zertifizierungsdiensteanbieters abrufbar hält. Beides ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.²¹

Dies ist insoweit problematisch, als der Empfänger, so er auf anderem Wege als durch Übermittlung des Zertifikats Kenntnis von Zertifikatsnummer, öffentlichem Prüfchlüssel und Zertifizierungsdiensteanbieter erlangt, die Möglichkeit hat, die Gültigkeit eines nur nachprüfbar gehaltenen Zertifikats durch den Zertifizierungsdiensteanbieter bestätigt zu bekommen. In diesem Fall erhielte er jedoch von der Beschränkung keine Kenntnis und sie könnte mangels Zugangs ihre Wirkung nicht entfalten. Dies gälte sowohl für eine Beschränkung im Haupt- wie auch im Attributzertifikat.

Um dies zu verhindern bietet sich eine gesetzliche Verpflichtung für den Signierenden an, bei qualifizierten Zertifikaten entweder das Zertifikat abrufbar halten zu lassen, oder es jeder signierten Nachricht beizufügen.²² So könnte auch den Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Signaturrechtlinie genügt werden, die eine Erkennbarkeit der Beschränkung für Dritte fordern. Solange eine solche Verpflichtung jedoch fehlt, besteht ein Widerspruch zwischen der insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen bestehenden Möglichkeit des Zertifikatsinhabers, sein Zertifikat nicht der Allgemeinheit zugänglich machen zu müssen, und der Beschränkung, die nur dann ihrer Funktion gerecht werden kann, wenn sie für den Empfänger immer erkennbar ist. Dieser Widerspruch steht der Förderung der Rechtssicherheit im elektronischen Rechtsverkehr massiv entgegen und sollte daher schnellstmöglich aufgehoben werden.

3. Das Verhältnis der Beschränkung zur Vertretungsmacht

Findet die Beschränkung auf Betreiben oder mit Einverständnis eines Vertretenen statt, so stellt sich die Frage, ob sich bereits hieraus eine Vertretungsmacht des Verwenders ergibt. In Betracht käme etwa, im Zusammenhang mit einer Beschränkung „nur für den Dienstgebrauch“ stets eine Handlungsbevollmächtigung anzunehmen. Darüber hinaus ließe sich argumentieren, durch die Beschränkung werde zumindest der Rechtsschein einer Vertretungsmacht hervorgerufen.

Die Beschränkung der Signaturschlüsselverwendung ist entsprechend ihrer Zielsetzung primär eine Begrenzung

14) *Roßnagel* (o. Fußn. 3), § 2 SigG Rdnr. 25.

15) S. a. *Roßnagel* (o. Fußn. 3), § 7 SigG Rdnr. 7, 29.

16) *Erber-Faller*, CR 1996, 379. Mit umgekehrter Terminologie („Selbstbeschränkung“), aber ohne inhaltliche Differenz *Malzer*, in: Bettendorf, EDV und Internet in der notariellen Praxis, 2002, S. 195.

17) *Erber-Faller* (o. Fußn. 16), S. 379.

18) S. a. *Fischer-Dieskau/Gitter/Paul/Steidle*, MMR 2002, 711 ff.

19) S. schon RGZ 78, 371, 376; dies ergibt sich auch nach allgemeinen Auslegungsregeln, nach denen der wahre Wille der Parteien vorrangig zu berücksichtigen ist; s. auch *Larenz/Wolf*, 8. Aufl., § 35 Rdnr. 13.

20) Zur Willenserklärung allgemein *Palandt/Heinrichs*, 61. Aufl. 2002, Einf. v. § 116 Rdnr. 1.

21) Die Abrufbarkeit setzt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SigG eine gesonderte Einwilligung voraus, während die Integration des Zertifikats in die signierte Erklärung im Belieben des Signierenden liegt.

22) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einbeziehung des Zertifikats in die Signatur würde u.a. auch das Problem des nachträglichen Austauschs von Zertifikaten lösen; s. hierzu Stellungnahme der Gesellschaft für Informatik, DuD 2001, 38.

der eigenen Handlungsfähigkeit des Verwenders im elektronischen Rechtsverkehr. Dies mag zwar auch Ausfluss seiner Vertretungsmacht sein, ist damit aber nicht identisch. Das ergibt vor allem das systematische Argument aus § 5 Abs. 2 SigG. Nach dieser Norm sind Angaben über eine Vertretungsmacht auf Verlangen des Antragstellers in das Zertifikat aufzunehmen, allerdings ist die Einwilligung des Vertretenen hinsichtlich der Eintragung nachzuweisen (Satz 2), und ohne diesen Nachweis ist der Eintrag abzulehnen (Satz 3). Ein entsprechendes Erfordernis besteht hinsichtlich der Beschränkung der Signaturschlüsselnutzung nicht. Aus diesem Grund kann allein die Beschränkung an sich auch keine Rechtsscheinsvollmacht begründen. Mit der Differenzierung unterschiedlicher Eintragungsfelder im Zertifikat hat der Gesetzgeber gerade zum Ausdruck gebracht, dass eine Vertretungsmacht positiv in das Zertifikat aufzunehmen ist und nicht nur negativ in einem Zertifikat enthalten sein soll. Die Aufnahme einer Beschränkung allein kann damit nicht zugleich als Erteilung einer Vertretungsmacht etwa durch die Behörde ausgelegt werden.

IV. Rechtsfolgen der Überschreitung der Beschränkung

Ausgehend von der Rechtsnatur der Beschränkung entweder als eigenständige oder mit einer anderen Erklärung verbundene Willenserklärung, stellt sich das Problem, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn sich die signierte Erklärung und das Zertifikat widersprechen. Die Antwort auf diese Frage hängt von der Auslegung des in der Beschränkung zum Ausdruck gekommenen Vorbehalts ab.

Die qualifizierte elektronische Signatur dient als Sicherungsmittel für die Integrität und Authentizität eines elektronischen Dokuments. Es könnte daher argumentiert werden, die Beschränkung beziehe sich allein auf die Gültigkeit der Signatur, die als reines Sicherungsmittel eingesetzt wurde. In diesem Fall würden bei einer Überschreitung der Beschränkung lediglich die Rechtsfolgen der Signatur hinsichtlich Form und Beweis (§ 126a BGB, § 292a ZPO) nicht eintreten. Bezieht sich die Beschränkung jedoch nicht nur auf die Wirksamkeit der Signatur, sondern auf die gesamte signierte Erklärung, so führt dies zu einer Widersprüchlichkeit und damit zur Nichtigkeit der gesamten Erklärung wegen Perplexität.²³

1. Nichtigkeit der Erklärung wegen Perplexität

Für eine Beschränkung der Rechtsfolgen der Widersprüchlichkeit auf die signaturrechtliche Ebene spricht zunächst

der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG.²⁴ Dieser spricht von einer Beschränkung „der Nutzung des Signaturschlüssels“, nicht aber davon, dass mit der Verwendung eines solchen nutzungsbeschränkten Zertifikats weitergehende Rechtsfolgen wie etwa die Nichtigkeit einer signierten Erklärung verbunden wären. Dies wird systematisch durch die Stellung des § 7 SigG unterstützt, der sich im Regelungszusammenhang der elektronischen Signatur befindet und keine Position i.R.d. allgemeinen Nichtigkeitsgründe des BGB gefunden hat. Schließlich verlangt auch die Signaturrichtlinie ihrem Wortlaut nach lediglich die Angabe der Beschränkung „des Geltungsbereichs des Zertifikats“ sowie „des Wertes der Transaktionen, für die das Zertifikat verwendet werden kann“ im qualifizierten Zertifikat.²⁵

Betrachtet man jedoch die Entstehungsgeschichte der elektronischen Signatur, so wird bereits klar, dass die Folgen einer Beschränkungsüberschreitung nicht auf die o.g. Form- und Beweisnormen beschränkt sein kann. Denn die Möglichkeit der Beschränkung des Zertifikats existierte bereits im Signaturgesetz von 1997, während die §§ 126a BGB, 292a ZPO erst durch das Formanpassungsgesetz 2001 eingeführt wurden.²⁶

Zudem ergibt eine teleologische Auslegung, dass die Rechtsfolgen einer Überschreitung der im Zertifikat enthaltenen Beschränkung nicht auf die Ungültigkeit der Signatur begrenzt sein können.²⁷ Die Beschränkung dient als ein Schutzinstrument, mit dem für den Zertifikatsinhaber, sonstige Personen, die den Eintrag der Beschränkung in das Zertifikat veranlasst haben, und letztlich auch für den Zertifizierungsdiensteanbieter eine Begrenzung der Rechtsfolgen elektronisch signierter Erklärungen geschaffen werden soll. Umgekehrt soll für den Empfänger einer gesetzeskonform signierten Erklärung Eindeutigkeit über die Geltung der Erklärung bestehen.²⁸

Aus prozessualer Sicht stellt sich das Problem, dass der Wegfall der gesetzlichen Beweisregel in § 292a ZPO an sich die prozessuale Erheblichkeit einer mit einer gesetzeskonformen Signatur versehenen Erklärung nur begrenzt einzuschränken vermag. Hinsichtlich der Wirksamkeit der zu Grunde liegenden Willenserklärung träte an die Stelle des gesetzlichen Anscheinsbeweises die freie richterliche Beweiswürdigung (§ 286 ZPO). Im Unterschied zu einer unsignierten elektronischen Willenserklärung, deren Abgabe auf Grund fehlender technischer Schutzvorkehrungen in der Regel nicht bewiesen werden kann,²⁹ gelingt die Nachweisführung der Integrität und Authentizität der Erklärung aber im Fall der Verwendung einer gesetzeskonformen elektronischen Signatur auch bei einer Beschränkungsüberschreitung weitaus einfacher, da die technische Sicherung durch die elektronische Signatur erhalten bleibt.³⁰ Blicke die Überschreitung nun ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der zu Grunde liegenden Willenserklärung, so bestünde für die Prozessbeteiligten das Risiko, dass der Richter i.R.d. freien Beweiswürdigung letztlich doch die Signatur in ihrer Funktion als Sicherungsmittel des elektronischen Dokuments zur Lösung des Rechtsstreits heranzieht. Genau dieses Risiko möchte der Zertifikatsinhaber mit der Beschränkung jedoch nicht eingehen, sondern vielmehr den Ausschluss der Verbindlichkeit erreichen.

Demjenigen, der die Aufnahme der Beschränkung in das Zertifikat veranlasst hat, soll eine wirkungsvolle Risikobegrenzung bei der Verwendung der Signatur ermöglicht werden. Dieser vom Gesetzgeber intendierte Schutzzweck³¹ wird hinfällig, wenn letztlich doch wieder eine

23) Zum Problem der Perplexität s. *Medicus*, Bürgerliches Recht, 19. Aufl., Köln 2002, Rdnr. 133, 134, 155 und BGHZ 102, 237, 240 f.; *BGH NJW* 1986, 1035 f.

24) Rundschreiben Nr. 47/1998 der *Bundesnotarkammer* v. 16.12.1998, unter 4. a) (2).

25) Anhang 1 i) und j) der Signaturrichtlinie.

26) Allerdings wurde aus § 1 SigG 1997 eine Sicherheitsvermutung für die elektronische Signatur und in deren Folge ein „vorgezogener Anscheinsbeweis“ abgeleitet; s. *Roßnagel* (o. Fußn. 3), § 1 SigG Rdnr. 40–57; *ders.*, *NJW* 1998, 3312.

27) Ebenso *Malzer* (o. Fußn. 16), S. 195; daneben, wenn auch ohne Diskussion, *Erber-Faller* (o. Fußn. 16), S. 379.

28) Zu den verschiedenen Schutzrichtungen der Beschränkung s.o. unter II.1.

29) *OLG Köln MMR* 2002, 813; *Roßnagel/Pfützmann*, *NJW* 2003, 1209; *Roßnagel*, *K&R* 2003, 84 ff. m.w.Nw.; a.A. *Mankowski*, *NJW* 2002, 2822.

30) S. *Fischer-Dieskau/Gitter/Paul/Steidle* (o. Fußn. 18), S. 738.

31) S.a. *Malzer* (o. Fußn. 16), S. 195 und Rundschreiben Nr. 47/1998 der *Bundesnotarkammer* v. 16.12.1998, unter 4. a) (1).

Vertragsbindung desjenigen eintritt, der sich selbst vor hohen Verpflichtungen und einem Missbrauch der Signatur schützen wollte. Das ist mit dem Ziel der Norm, den Verbraucherschutz zu stärken, unvereinbar.³² Hiergegen kann auch nicht mit der Privatautonomie des Verwenders argumentiert werden. Will dieser, etwa nach einer Probezeit, ungehindert am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, so steht es ihm frei, sich ein unbeschränktes Zertifikat ausstellen zu lassen.

Die genannte Beweissituation sowie vor allem die Argumente der Aushöhlung des Verbraucherschützenden Zwecks der Beschränkung und die Erkenntnis, dass der Erklärungsempfänger den Widerspruch als Indiz für Unregelmäßigkeiten auf der Seite des Erklärenden verstehen muss, führen letztlich zur Nichtigkeit der Erklärung wegen Perplexität.

2. Behandlung entgegenstehender Individualvereinbarungen

Bei einer ausdrücklichen Erklärung des Signaturinhabers gegenüber dem Empfänger, sich über die Beschränkung der Schlüsselnutzung hinwegsetzen zu wollen, kann die Erklärung trotz Überschreitung der Beschränkung nach allgemeinen Auslegungsregeln wirksam sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Wille des Signaturinhabers, an die Erklärung trotz Überschreitung gebunden zu sein, für den Empfänger eindeutig erkennbar ist. Dafür ist nicht ausreichend, dass ein entsprechender Wille des Signaturinhabers etwa durch den Hinweis, für diesen Fall solle die Beschränkung im angefügten Zertifikat nicht gelten, Ausdruck in der signierten Erklärung selbst findet.³³ Denn auch der Zusatz, sich über die Beschränkung hinwegsetzen zu wollen, wird ja gerade unter Verwendung eben dieser Beschränkung signiert. Damit bleibt die Perplexität der Willenserklärung bestehen.

Denkbar ist jedoch eine vorab getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien, etwa in einem Rahmenvertrag. Hierdurch wird dem Signaturinhaber die Möglichkeit eröffnet, die eigene Signatur über den im Zertifikat begrenzten Anwendungsbereich hinaus selbstbestimmt zur Sicherung von Integrität und Authentizität der von ihm abgegebenen Erklärungen zu verwenden, ohne auf den Schutz vor missbräuchlichem oder übereilem Handeln durch den Eintrag einer solchen Beschränkung in anderen Fällen oder Beziehungen verzichten zu müssen.

3. Formerfordernis und Beweiswert

Ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes elektronisches Dokument genügt der elektronischen Form des § 126a BGB und ersetzt nach § 126 Abs. 3 BGB grundsätzlich die gesetzliche Schriftform. Zur Wahrung einer gewillkürten Schriftform genügt nach § 127 Abs. 3 BGB auch eine nicht qualifizierte Signatur, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist. Für qualifizierte Signaturen gilt außerdem der gesetzliche Anscheinsbeweis des § 292a ZPO.

Ob eine signierte Erklärung bei einer Überschreitung der Beschränkung in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fällt, wird nach Vorstehendem nur dann relevant, wenn eine Rahmenvereinbarung über deren Überschreitung vorliegt.³⁴ Dann stellt sich die Frage, ob trotz der Beschränkungsüberschreitung eine von § 126a BGB³⁵ geforderte „qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz“ vorliegt. Dies ist mit der Begründung abgelehnt worden, dass, wie bei sonstigen gesetzlichen Form-

erfordernissen, auch die Kriterien der elektronischen Form nicht zur Disposition der Beteiligten stünden.³⁶ Dagegen sprechen aber die Funktionen des Formerfordernisses.³⁷ Der Warnfunktion ist Genüge getan, da der Ablauf der Signierung nicht vom Normalfall abweicht. Klarstellungs- und Beweisfunktion werden dadurch sichergestellt, dass auch bei einer Überschreitung der Beschränkung die Signatur technisch sicher und damit zum Nachweis über den Erklärungsinhalt geeignet ist. Für den Sonderfall der Rahmenvereinbarung bestehen deshalb keine Bedenken, auch etwaige Formerfordernisse als gewahrt anzusehen und im Prozess den Anscheinsbeweis des § 292a ZPO anzuwenden.³⁸

Wird bei gewillkürter Schriftform eine nicht erforderliche qualifizierte Signatur verwendet, so wird vertreten, dass die Überschreitung der Beschränkung als unbeachtlich anzusehen sei.³⁹ Daran ist richtig, dass das Einhalten der Beschränkung für das Vorliegen fortgeschrittener Signaturen nicht konstitutiv sein kann, da § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG die Möglichkeit der Beschränkung nur für qualifizierte Zertifikate vorsieht. Mängel einer eventuell denkbaren „höherwertigen“ Form führen eine Formnichtigkeit des konkreten Rechtsgeschäfts nicht herbei. Wird jedoch aus diesen Überlegungen auf das Vorliegen eines wirksamen Vertrags geschlossen, so wird das o.g. Problem der Perplexität übersehen. Diese Sichtweise ist nur durch eine auf die Formäquivalenz der elektronischen Signatur verkürzte Perspektive zu erklären. Die Frage, ob wegen des Vorbehalts dem Erklärten nicht jede Rechtswirkung verweigert werden muss, stellt sich jedoch unabhängig von gesetzlichen und vertraglichen Formerfordernissen und ist diesen logisch vorgelagert.

V. Inhaltliche Ausgestaltung von Beschränkungen

Die Beschränkung muss so eindeutig formuliert sein, dass ihr Inhalt und Umfang für den Erklärungsempfänger verständlich sind. Sie hat immer zum Ziel, nach außen einen Handlungsspielraum darzulegen und diesen verlässlich nachweisen zu können. Dies kann nur durch Transparenz und Klarheit der Formulierung erreicht werden.⁴⁰ Umgekehrt werden Zertifikate mit verwirrenden Beschränkungen im Rechtsverkehr kaum Anerkennung finden.

Keine Probleme bereitet dies, wenn sich die Beschränkung auf eine summenmäßige Grenze oder einen bestimmten Gegenstand eines Rechtsgeschäfts bezieht. Fraglich ist die Eindeutigkeit einer Beschränkung hingegen, wenn die Ver-

32) Den Verbraucherschützenden Charakter von § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG betonend auch *Malzer* (o. Fußn. 16), S. 195.

33) So aber für den Fall der gewillkürten Form *Dörner*, AcP 202 (2002), 362, 387.

34) Dass die Frage des Vertragsschlusses den Prüfungspunkten Form und Beweis logisch vorgelagert ist, wird etwa von *Dörner* (o. Fußn. 33), S. 386 übersehen, der davon spricht, dass der Signator „seine eigene Formmacht“ im Vorhinein beschränke. Die Formäquivalenz ist aber nur ein, wenn auch wichtiger, Anwendungsbereich der elektronischen Signatur (s. bereits o. unter II.2.).

35) § 292a ZPO verweist insofern auf diesen.

36) *Dörner* (o. Fußn. 33), S. 386 f.

37) Zu den Funktionen der Form allgemein s. *Palandt/Heinrichs* (o. Fußn. 20), § 125 Rdnr. 1–2c; *Fröschler*, in: *MüKo-BGB*, 3. Aufl. 1993, § 125 Rdnr. 3–5.

38) Denkbar wäre es, insoweit die Erfüllung des jeweiligen Formerfordernisses durch die Rahmenvereinbarung zu verlangen.

39) *Dörner* (o. Fußn. 33), S. 387.

40) Das dänische Signaturgesetz ist das Einzige, das (in § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7) insoweit von einer „klaren Aussage“ hinsichtlich der Beschränkung spricht.

wendung des Signaturschlüssels funktionsbezogen etwa durch die Formulierung „nur für den Dienstgebrauch“ in Anlehnung an eine eingeräumte Handlungsbefugnis⁴¹ eingeschränkt wird. In diesem Fall ist die Überschreitung der Beschränkung je nach Inhalt des Rechtsgeschäfts für den Erklärungsempfänger nicht immer offensichtlich.

Zunächst ist denkbar, dass der Vertreter ein Eigengeschäft tätigt, sich dabei aber innerhalb der objektiven Grenzen von Vollmacht und Beschränkung bewegt, und der Wille, für sich selbst zu handeln, für den Vertragspartner unerkennbar bleibt.⁴² In diesem Fall wird nach wie vor der Vertretene verpflichtet. Dies folgt aus der allgemeinen Regel, dass beim Auftreten in fremdem Namen der Vertretene auch dann verpflichtet wird, wenn der Vertreter im Stillen für sich selbst handeln möchte.⁴³ Da der Vertreter das Zertifikat für eigene Zwecke verwenden will, liegt zwar eine Beschränkungsüberschreitung vor. Da dies aber nicht zum Ausdruck kommt, liegt keine perplexerklärung vor, und der Vertretene (etwa die Behörde) wird entsprechend der

erteilten Vollmacht verpflichtet. Nur so können auch die berechtigten Interessen des Erklärungsempfängers geschützt werden.

Ist das vom Vertreter vorgenommene Geschäft jedoch eindeutig nicht dem dienstlichen Bereich zuzuordnen, und ist dem Erklärungsempfänger dies auch erkennbar, so führt dies zur Perplexitätslösung. Die Zuordnung zu den genannten Bereichen kann allerdings zu Abgrenzungsproblemen führen. Insoweit bietet sich statt der unscharfen Beschränkung „auf den Dienstgebrauch“ eine exakte Beschreibung der Bereiche, für die das Zertifikat verwendbar sein soll, an.

VI. Zusammenfassung

Die Beschränkung der Signaturschlüsselnutzung stellt für alle Beteiligten ein wichtiges Mittel zur Begrenzung wirklicher oder vermuteter Risiken der Verwendung elektronischer Signaturen dar. Diese Funktion kann sie aber nur dann wirkungsvoll übernehmen, wenn sie klar formuliert wird und sichergestellt ist, dass sie vom Empfänger zur Kenntnis genommen werden kann. Bei Widersprüchlichkeit zur signierten Erklärung führt die Beschränkung, mit Ausnahme von Rahmenvereinbarungen, zur Perplexität und somit zur Nichtigkeit der Erklärung.

41) Hiervon losgelöst ist die Frage des Bestehens der Vertretungsberechtigung, s. dazu oben unter III.3.

42) Z.B. ein Büroangestellter bestellt Büromaterial mit der Absicht, es für sich selbst zu verwenden.

43) BGHZ 36, 33; NJW 1966, 1916; Palandt/Heinrichs (o. Fußn. 20), § 164 Rdnr. 1.